

Leipzig, den

Fahrraderlaubnis

Ich nehme zur Kenntnis,

- dass Schüler unter 18 Jahren aus rechtlichen Gründen nur dann mit dem Fahrrad zur Schule kommen dürfen, wenn eine Erlaubnis der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- dass von der Schule **keine** Haftung für Sachschäden jeglicher Art - auch für im Schulbereich ordnungsgemäß angeschlossen abgestellte Fahrräder - übernommen wird.
- dass auch für Sachschäden, die auf dem Schulweg entstehen, keine Ersatzansprüche an die Schule gestellt werden können.

Mein Sohn / meine Tochter, Klasse

- ☐ darf mit dem Fahrrad zur Schule kommen
- ☐ darf nicht mit dem Fahrrad zur Schule kommen.

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

.....
Unterschrift Personensorgeberechtigte